

Zusammenfassung

Versand von Rechnungen (erste Ebene)

Grundsätzlich gilt ab 01.01.2025 alles E-Rechnungen bei B2B und über 250 € (auch bei Barrechnungen >250 €).

Bis 31.12.2026 können alle Unternehmen anstelle von E-Rechnungen weiterhin Papierrechnungen versenden. Eine Zustimmung des Empfängers ist nicht notwendig. Alternativ zu den zugelassenen Formaten darf auch bis 31.12.2026 die Rechnung als PDF ermittelt werden, wenn der Empfänger zustimmt.

Vom 01.01.2027 bis 31.12.2027 dürfen nur Unternehmen mit < 800.000 € Jahresumsatz und nur mit Zustimmung des Empfängers weiterhin Papier- oder PDF-Rechnungen anstelle von E-Rechnungen versenden.

Ab 01.01.2028 müssen alle Unternehmen, ohne Ausnahme, bei B2B über 250 € E-Rechnungen versenden.

Ausnahmen: Unternehmer mit steuerfreien Umsätzen (nach § 4 Nr. 8-29 UstG) also Ärzte, Pflegeeinrichtungen, Versicherungsvertreter, Vermieter ohne Umsatzsteuer und Rechnungen an ausländische Unternehmen sind generell von der Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung befreit. Es ist jedoch auch für diese zulässig, freiwillig E-Rechnungen zu verwenden/erstellen.

Empfang von Rechnungen (zweite Ebene)

Ab 01.01.2025 müssen alle Unternehmen E-Rechnungen im Format ZUGFeRD und XRechnung empfangen können.

Das trifft für alle Unternehmen zu, also auch für Kleinunternehmer und Unternehmen mit steuerfreien Umsätzen (Ärzte, Versicherungsvertreter, Vermieter)

Sie können bis 31.12.2026 noch Papier- oder PDF Rechnungen ohne Einschränkung annehmen. Danach nur noch von Unternehmen mit weniger Umsatz als 800 T€. Ab 01.01.2028 dürfen Sie keine Papier- oder PDF-Rechnungen mehr von inländischen Unternehmen über 250 € annehmen. Ausländische Rechnungen können Sie jederzeit auf Papier oder als E-Rechnung (ohne Einschränkung auf gewisse Formate) annehmen.

E-Rechnungen müssen die gleichen Mindestangaben enthalten wie Papierrechnungen.

Dauerrechnungen (z.B. für Mietverträge oder Dauerschuldverträge wie Leasing etc.) müssen bis zum 31.12.2026 durch eine E-Rechnung ersetzt sein oder bis 31.12.2027, wenn der Aussteller weniger als 800 T€ Umsatz hat. Spätestens ab 01.01.2028 wird eine Papier- oder PDF-Rechnung steuerlich nicht mehr anerkannt.

Ausnahmen: Rechnungen von ausländischen Unternehmen